

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>23. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1970	<b>Nummer 123</b>
---------------------	---	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7133	15. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen — EichZustVV — . . . . .	1272
7133	16. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes — PrüStVV — . . . . .	1273
7133	18. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige Verwaltungsvorschrift für öffentliche Waagen — Wägevorschriften (WägVV) — . . . . .	1274

7133

**I.**

**Zuständigkeiten  
im Meß- und Eichwesen**  
— EichZustVV —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1970 — III/A 5 — 50 — 18 — 49.70

Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen (EinhG) vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und das Eichgesetz (EichG) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) sind in wesentlichen Teilen am 1. Juli 1970 in Kraft getreten. Diese Gesetze führt das Land Nordrhein-Westfalen für seinen Bereich als eigene Angelegenheit aus (Art. 30, 83 GG), sofern nicht ausnahmsweise die Physikalisch-Technische Bundesanstalt — PTB — als technisch-wissenschaftliche Bundesoberbehörde zuständig ist (§ 7 EinhG und § 29 EichG). Soweit nicht nach § 6 Abs. 1 EichG aufgrund brennsicherlicher Vorschrift die staatlich anerkannten Prüfstellen der Energiewirtschaft und der Industrie zuständig sind, bestimmt die Verordnung über Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen — EichZustVO — vom 14. Juli 1970 (GV. NW. S. 530/SGV. NW. 7133) die zuständigen Behörden. Zur Anwendung dieser Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

**1 Grundzüge des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und des Eichgesetzes**

- 1.1 Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen sichert die Anwendung einheitlicher Maße, der gesetzlichen Einheiten, im geschäftlichen und amtlichen Verkehr (§ 1 Abs. 1 und 2 EinhG). Es dient hiermit auf nationaler und internationaler Ebene der Harmonisierung der Beziehungen in Wirtschaft und Handel, industrieller Entwicklung und Produktion, Verkehr und Nachrichtenwesen. Die Beachtung der gesetzlichen Einheiten haben die Länder durch ihre Behörden sicherzustellen.
- 1.2 Das Eichgesetz schafft wichtige Voraussetzungen für den Leistungswettbewerb. Als Ordnungsrecht der Wirtschaft schützt es den Verbraucher und den Käufer vor Nachteilen. Es stellt sicher, daß der Käufer die richtige Menge der gekauften Ware erhält und der Verkäufer nicht mehr an Ware abgibt, als er verkauft hat. Die im Eichrecht vorgeschriebenen staatlichen Maßnahmen im Sicherheits- und Gesundheitswesen wirken sich zum Schutz von Leib und Leben des Staatsbürgers aus.

**2 Eichung**

- 2.1 Das Eichgesetz folgt in seinem Ersten Abschnitt dem Präventivsystem; die Prävention liegt darin, daß alle Bauarten von Meßgeräten einer Zulassung nach § 9 EichG bedürfen und jede Einzelausführung einer Bauart zudem einer technischen Prüfung (Eichung) unterzogen wird, die den dafür zuständigen Behörden obliegt.
- 2.2 Das Gesetz definiert zwar den Begriff der Eichung nicht mehr selbst, wie seinerzeit § 24 des Maß- und Gewichtsgesetzes — MuGG — vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499). Es setzt ihn aber als gegeben voraus. Hiernach besteht die Eichung in der Prüfung und Stempelung eines Meßgerätes durch die zuständige Behörde. Die Eichung enthält gleichzeitig die ordnungsbehördliche Erlaubnis (§ 23 Abs. 1 OBG), ein Meßgerät im eichpflichtigen Verkehr zu verwenden. Der Staat sorgt insoweit für die Verwendung richtiger Meßgeräte im eichpflichtigen Verkehr.
- 2.3 Nach den Grundsätzen einer einfachen und ortsnahen Verwaltung ist die Befugnis zur Eichung den Eichämtern als unteren Landesbehörden (§ 9 Abs. 2 LOG NW) übertragen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EichZustVO).
- 2.4 Aus technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gründen ist es nicht sinnvoll, jedes Eichamt personell und sachlich so auszustatten, daß es alle Eichungen vornehmen kann. Aus verwaltungsökonomischen

Überlegungen war es daher entsprechend einer bewährten Praxis geboten, in § 1 Abs. 2 EichZustVO die Eichung bestimmter Meßgeräte einzelnen Eichämtern auch in Bezirken anderer Eichämter zu übertragen (§ 9 Abs. 3 i. Verb. mit § 7 Abs. 4 LOG NW).

**3 Prüfstellen**

- 3.1 Von dem Prinzip der Anwendung des Präventivsystems unmittelbar durch den Staat ist das Eichgesetz im Bereich der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme abgewichen. Nach § 6 Abs. 1 EichG kann die Eichung der Meßgeräte durch eine Beglaubigung ersetzt werden, die sich in meßtechnischer Hinsicht und in ihren Rechtsfolgen nicht von der Eichung unterscheidet. Für die Beglaubigung sind staatlich anerkannte Prüfstellen der Wirtschaft zuständig, die in der Regel bei einem Versorgungsunternehmen oder einem Herstellerbetrieb errichtet werden.
- 3.2 Die Prüfstellen führen mit der Beglaubigung von Meßgeräten nach § 6 Abs. 1 EichG als beliebte Unternehmen Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen durch.

**4 Öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern**

Die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Eichgesetzes erweitern das im Ersten Abschnitt geregelte Präventivsystem für ein spezielles Gebiet. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EichG sind Wäger an öffentlichen Waagen von der zuständigen Behörde öffentlich zu bestellen. Insoweit übernimmt der Staat eine gewisse Sorge für die sachgemäße Bedienung von Waagen in einem bestimmten Verwendungsbereich, d. h. bei der Vornahme öffentlicher Wägungen.

**5 Überwachung**

- 5.1 Die nach § 4 EichZustVO zuständigen Behörden haben durch Rückfragen im Einzelfalle festzustellen, ob im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr die gesetzlichen Einheiten verwendet werden.
- 5.2 Durch Rückfragen im Einzelfalle (Auskunft) und eine stichprobenweise Überwachung (Nachschau) haben die nach § 5 EichZustVO zuständigen Behörden die Beachtung der eichrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- 5.3 Im Rahmen der allgemeinen Gewerbeüberwachung und der Marktaufsicht sollen die örtlichen Ordnungsbehörden stichprobenweise prüfen, ob im geschäftlichen Verkehr im stehenden Gewerbe, beim Gewerbebetrieb im Umherziehen und im Marktverkehr die gesetzlichen Einheiten verwendet sowie gültig geeichte Meßgeräte verwendet oder bereithalten werden.

**6 Ordnungsbehördliche Aufgaben**

Die für den Vollzug des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und des Eichgesetzes zuständigen Behörden nehmen (sonder-)ordnungsbehördliche Aufgaben wahr. Es gelten daher die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

**7 Mitwirkung der Gemeinden**

Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen (§ 12 EichG).

**8 Mitteilungen über Gewerbebetriebe**

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben das zuständige Eichamt von der Eröffnung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Niederlassungen zu unterrichten, bei denen anzunehmen ist, daß eichpflichtige Meßgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereithalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können (§ 1 EichG).

7133

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift  
für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes  
— PrüStVV —**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 7. 1970 — III/A 5 — 50 — 14 — 50/70

Bei der Ausführung des § 6 des Eichgesetzes (EichG) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und der Prüfstellenverordnung (PrüStVO) vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795) sind folgende Hinweise zu beachten:

### **1 Beglaubigung**

1.1 Nach § 6 Abs. 1 EichG gelten die Vorschriften in § 1 Abs. 1 EichG über die Eichpflicht nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn sie in einer staatlich anerkannten Prüfstelle eines Versorgungsunternehmens, eines Herstellerbetriebes oder einer der Gewerbeförderung dienenden Körperschaft des öffentlichen Rechts beglaubigt sind.

Ein Versorgungsunternehmen ist dann anzunehmen, wenn Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme im geschäftlichen Verkehr abgegeben wird. Ein Herstellerbetrieb liegt vor, wenn an der Betriebsstätte, bei der die Prüfstelle errichtet werden soll, in erheblichem Umfange Meßgeräte hergestellt werden, d.h. das Herstellen von Meßgeräten dieser Betriebsstätte das Gepräge gibt.

1.2 Die Beglaubigung, die sich in meßtechnischer Hinsicht und in ihren Rechtsfolgen nicht von der Eichung unterscheidet, besteht in der Prüfung und Stempelung eines Meßgerätes durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Sie enthält ebenso wie die Eichung die ordnungsbehördliche Erlaubnis, ein Meßgerät im eichpflichtigen Verkehr zu verwenden.

### **2 Anerkennung**

Mit der Anerkennung wird der Prüfstelle die Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten übertragen (§ 6 Abs. 1 EichG). Sie nimmt insoweit Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen wahr.

### **3 Befundprüfung**

Die Anerkennung umfaßt auch das Recht, Befundprüfungen an beglaubigten Meßgeräten vorzunehmen (§ 16 Abs. 1 PrüStVO). Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein beglaubigtes Meßgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und noch den Anforderungen der Zulassung entspricht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 PrüStVO).

### **4 Sonderprüfung**

Einer Prüfstelle kann ausnahmsweise die Erlaubnis erteilt werden, an einem oder mehreren Meßgeräten Sonderprüfungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 PrüStVO). Durch die Sonderprüfung wird festgestellt, ob die meßtechnischen Eigenschaften denen eines vergleichbaren eichfähigen Meßgerätes entsprechen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 PrüStVO). Sie ist eine ausschließlich gutachtliche Tätigkeit außerhalb der Vorschriften über die Verwendung von Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr (§ 1 EichG).

### **5 Verfahren bei der Anerkennung**

- 5.1 Der Träger hat den Antrag auf Anerkennung an die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen in Köln zu richten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a EichZustVO vom 14. Juli 1970 — GV. NW. S. 530 / SGV. NW. 7133 —).
- 5.2 Die Landeseichdirektion NW erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anerkennungsbescheid, andernfalls lehnt sie den Antrag ab. Das gleiche gilt, soweit ein Antrag auf Anerkennung teilweise abgelehnt wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Für die Änderung von Inhalt oder Umfang der Anerkennung gelten Nummern 5.1 und 5.2 entsprechend.

### **6 Betriebserlaubnis**

- 6.1 Die Landeseichdirektion NW erteilt die Betriebserlaubnis (§ 12 Nr. 4 PrüStVO), wenn
  - 6.11 sie die Prüfstelle abgenommen hat (§ 12 Nr. 1 PrüStVO),
  - 6.12 der Leiter der Prüfstelle öffentlich bestellt ist (§ 9 PrüStVO) und
  - 6.13 die mit der Anerkennung verbundenen Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind.
- 6.2 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht gegeben, dann ist Nummer 5.2 entsprechend anzuwenden.

### **7 Öffentliche Bestellung**

- 7.1 Der Leiter einer Prüfstelle und dessen Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 EichG).
- 7.2 Der Bewerber hat die Bestellung bei der Landeseichdirektion schriftlich zu beantragen (§ 6 PrüStVO i. Verb. mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 a EichZustVO).
- 7.3 Die Landeseichdirektion NW bestellt den Leiter und dessen Stellvertreter (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a EichZustVO).
- 7.4 Das zuständige Eichamt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EichZustVO) hat die Bestellungsurkunden auszuhändigen sowie die Vereidigung vorzunehmen (§§ 6 Abs. 4 Satz 2 und 22 EichG, § 10 PrüStVO). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### **8 Verfahren bei der Ermächtigung zur Vornahme von Sonderprüfungen**

- 8.1 Der Antrag auf Ermächtigung zur Vornahme von Sonderprüfungen ist an die Landeseichdirektion NW zu richten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 PrüStVO i. Verb. mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 EichZustVO).
- 8.2 Die Landeseichdirektion NW prüft, ob
  - 8.21 das Meßgerät, das einer Sonderprüfung unterzogen werden soll, nicht beglaubigungsfähig ist,
  - 8.22 das Meßgerät außerhalb des Anwendungsbereiches des § 1 EichG verwendet oder bereithalten werden soll,
  - 8.23 ein Bedürfnis nach Vornahme einer Sonderprüfung nachgewiesen ist.
- 8.3 Ein Bedürfnis im Sinne der Nummer 8.23 ist nur dann anzunehmen, wenn das Meßgerät zur Ausfuhr bestimmt ist und der Auftraggeber die Abnahme von der Vorlage eines Zeugnisses über das Ergebnis der Sonderprüfung abhängig macht. Hierzu ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, soweit erforderlich auch die zuständige Außenhandelskammer, zu hören. Ein Bedürfnis ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn die angehörten Kammern ein Bedürfnis nicht als nachgewiesen erachten.
- 8.4 Die Landeseichdirektion NW erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Ermächtigungsbescheid. Mit der Ermächtigung wird die Befugnis übertragen, Sonderprüfungen an den im einzelnen im Ermächtigungsbescheid aufgeführten Meßgeräten vorzunehmen. Mit der Ermächtigung sind Auflagen zu verbinden, die im Einzelfall zum Schutz des Auftraggebers und zu einer wirksamen staatlichen Aufsicht über die Sonderprüfung erforderlich sind. Die zuständige Behörde lehnt die Erteilung der Ermächtigung durch schriftlichen Bescheid ab, wenn die Voraussetzungen (vgl. Nummer 8.2) nicht erfüllt sind.

### **9 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

- 9.1 Vor Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung ist dem Träger der Prüfstelle Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die Widerruf oder Rücknahme gestützt werden sollen.
- 9.2 Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt — PTB — ist zu hören, soweit Rücknahme oder Widerruf auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 PrüStVO gestützt werden sollen.

## 10 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

- 10.1 Vor Rücknahme oder Widerruf der Bestellung ist dem Bestellten Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die Rücknahme oder Widerruf gestützt werden sollen.
- 10.2 Die PTB ist zu hören, soweit Rücknahme oder Widerruf auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 PrüfStVO gestützt werden soll.
- 10.3 Der Träger der Prüfstelle ist von der Rücknahme oder dem Widerruf zu benachrichtigen.

## 11 Aufsicht über die Prüfstellen

- 11.1 Das zuständige Eichamt (§ 2 Abs. 2 EichZustVO) führt die Aufsicht über die Prüfstelle (§ 6 Abs. 3 EichG). Die Aufsicht umfaßt die Fachaufsicht über die Prüfstelle und die Staatsaufsicht über ihren Träger als beliehenes Unternehmen.
- 11.2 Die Fachaufsicht soll einen ordnungsgemäßen Betrieb der Prüfstelle sicherstellen.
- 11.3 Die Staatsaufsicht soll gewährleisten, daß der Träger der Prüfstelle die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, insbesondere
  - 11.31 die Prüfstelle so einrichtet und unterhält, daß ein ordnungsgemäßer Betrieb der Prüfstelle gewährleistet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PrüfStVO),
  - 11.32 dafür sorgt, daß das Prüfstellenspersonal bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 PrüfStVO).

## 12 Betreuung der Außenprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte

Staatlich anerkannte Außenprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte sind einer Hauptprüfstelle zur Betreuung angeschlossen (§ 3 Abs. 2 PrüfStVO). Die Betreuung umfaßt die fachliche Unterweisung und Fortbildung des Prüfstellenspersonals, Informationen über das Vorschriftenwesen, Aushilfe mit Meßgeräten und bei Meßaufgaben, für die die Meßbereiche der Außenprüfstelle nicht ausreichen, erforderlichenfalls die Vornahme von Vergleichsmessungen, Erfahrungsaustausch über das Zählerprüfwen und das Betriebsverhalten von Elektrizitätsmeßgeräten sowie zusammenfassende Bearbeitung statistischer Angaben für Behörden und Fachorganisationen.

## 13 Aufhebung alter Vorschriften

Meine RdErl. v. 25. 2. 1956 (MBI. NW. S. 489 / SMBI. NW. 7133) und v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2041 / SMBI. NW. 7133) werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1273.

7133

## Vorläufige Verwaltungsvorschrift für öffentliche Waagen — Wägevorschriften (WägVV) —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 7. 1970 — III/A 5 — 50 — 17 — 51'70

Bei der Ausführung der §§ 20 bis 25 des Eichgesetzes (EichG) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und der Wägeverordnung (WägVO) vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799) sind folgende Hinweise zu beachten:

### 1 Allgemeines

Der Dritte Abschnitt des Eichgesetzes regelt die öffentliche Bestellung von Wägern an öffentlichen Waagen. Unabhängig hiervon bleibt die Möglichkeit,

- 1.1 für bestimmte Teilbereiche aufgrund besonderer Vorschriften Wäger für spezielle Zwecke zu verpflichten, z. B. auf Bundesbahninteresse oder Zolltreue,
- 1.2 Personen aufgrund des § 36 GewO zu bestellen,
- 1.21 bei denen die Wägung nur einen Teil ihrer Sachverständigentätigkeit bildet,
- 1.22 die Wägungen bestimmter Warengattungen ohne Bindung an eine bestimmte Waage auf beliebigen Wägeeinrichtungen vornehmen.

## 2 Öffentliche Waage

- 2.1 An einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen vorgenommen. Bei öffentlichen Wägungen wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen (§ 20 Abs. 1 EichG).
- 2.11 Eine öffentliche Waage ist nur dann gegeben, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Wägegut Dritter für jedermann gewogen werden kann, d. h. jedermann muß ungehindert Zutritt zu der Waage haben. Diese Voraussetzung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Waage sich auf oder in einem abgegrenzten Raum befindet, zu dem nur ein beschränkter Personenkreis Zutritt hat, wie z. B. auf einem Schlachthof oder einem Großmarkt.
- 2.12 Die Eigenschaft einer öffentlichen Waage wird ohne behördlichen Einfluß lediglich durch die Art der Verwendung der Waage im Einzelfalle, d. h. durch Wägen von Wägegut Dritter für jedermann, erworben.
- 2.2 Unter dem Inhaber der öffentlichen Waage ist ohne Rücksicht auf Eigentums- oder sonstige Rechtsverhältnisse derjenige zu verstehen, dem die tatsächliche Verfügungsmacht über die Wägeeinrichtung zusteht, z. B. auch der Pächter.
- 2.3 Beim Wägen von Wägegut für den Inhaber, den Wäger selbst oder einer ihrer Angehörigen (§ 7 Nr. 2 WägVO) wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet; für solche Wägungen gilt der Dritte Abschnitt des Eichgesetzes nicht.

## 3 Pflichten des Inhabers

- 3.1 Den Inhaber einer öffentlichen Waage treffen spezielle Pflichten, weil die Verkehrsauffassung öffentlichen Wägungen eine besondere Glaubwürdigkeit belegt (§ 1 WägVO).
- 3.2 Der Inhaber hat dem Eichamt (§ 3 EichZustVO vom 14. Juli 1970 — GV. NW. S. 530 / SGV. NW. 7133 —) schriftlich anzuseigen
  - 3.21 das Eröffnen des Betriebs einer öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 1 EichG),
  - 3.22 das Einstellen des Betriebs (§ 23 Abs. 1 EichG),
  - 3.23 die Aufnahme der Beschäftigung eines Wägers an der öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 2 EichG),
  - 3.24 die Beendigung der Beschäftigung eines Wägers an der öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 2 EichG).

## 4 Betrieb der öffentlichen Waage

- 4.1 Das Eichamt hat nach Eingang der Anzeige über das Eröffnen des Betriebs einer öffentlichen Waage (Nummer 3.21) zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 EichG gegeben sind (vgl. insbesondere Nummer 2.11); im übrigen ist zu prüfen, ob die Waage für öffentliche Wägungen verwendet wird. Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für eine öffentliche Waage erfüllt sind, so ist der Eingang der Anzeige zu bestätigen und die Waage unter Zuweisen einer Ordnungsnummer in ein Waagenregister einzutragen. Andernfalls ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß die Wägeeinrichtung nicht als öffentliche Waage benutzt wird; insbesondere ist gegen einen Hinweis „Öffentliche Waage“ (§ 1 Nr. 2 WägVO) mit ordnungsbehördlichen Zwangsmitteln einzuschreiten.
- 4.2 Das Eichamt hat nach Eingang der Anzeige über die Einstellung des Betriebes einer öffentlichen Waage (Nummer 3.22) unverzüglich zu prüfen, ob der Betrieb tatsächlich beendet ist. Soweit erforderlich, ist der Inhaber mit ordnungsbehördlichen Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere zum Entfernen des Schildes „Öffentliche Waage“, anzuhalten. Die Eintragung im Waagenregister ist von Amts wegen zu löschen.
- 4.3 Das Eichamt hat nach Eingang einer Anzeige über die Aufnahme der Beschäftigung öffentlich bestellter Wäger (Nummer 3.23) zu prüfen, ob der Wäger für die Tätigkeit an dieser Waagenart öffentlich bestellt ist.

- 4.4 Das Eichamt hat nach Eingang einer Anzeige über die Beendigung der Beschäftigung eines öffentlich bestellten Wägers (Nummer 3.24) zu prüfen, ob der Wäger den Stempel zurückgegeben hat (§ 6 Abs. 2 WägVO).

## 5 Bestellung des Wägers

- 5.1 Der Wäger hat den Antrag auf öffentliche Bestellung schriftlich an das Eichamt zu richten.
- 5.2 Der Bewerber besitzt einen Rechtsanspruch auf Bestellung, d. h. seinem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht einer der in Nr. 5.3 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- 5.3 Die Bestellung ist zu versagen, wenn
- 5.31 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EichG) — vgl. hierzu im einzelnen Nummer 5.4 —,
- 5.32 der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 EichG) — vgl. hierzu im einzelnen Nr. 5.5 —,
- 5.33 der Wäger das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 EichG).
- 5.4 Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, können Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften des Wägers sein; sie brauchen nicht Tatbestände darzustellen, die mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.
- 5.41 Unzuverlässigkeit wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Wäger in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Eigentum oder Vermögen, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Betrugs oder Urkundenfälschung, rechtskräftig verurteilt ist.
- 5.42 Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ermittelt das Eichamt den Sachverhalt von Amts wegen. Es bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen der Beteiligten ist es nicht gebunden. Es hat insbesondere die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu fordern, das nicht älter als drei Monate sein darf. Es kann eine Auskunft bei der für den Wohnort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde oder Kreispolizeibehörde einholen. In Zweifelsfällen, insbesondere vor Ablehnung eines Antrages wegen Unzuverlässigkeit, sind auch einschlägige Strafakten beizuziehen.
- 5.5 Mit der Sachkundeprüfung (§ 21 Abs. 2 EichG, § 3 WägVO) soll der Wäger seine fachliche Eignung nachweisen.
- 5.51 Bei Bestehen der Prüfung erhält der Wäger ein Zeugnis.
- 5.52 Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen der künftigen Tätigkeit des Wägers, so ist die Prüfung nicht bestanden. Das Eichamt hat den Antragsteller entsprechend zu bescheiden. Die Prüfung kann wiederholt werden.
- 5.6 Das Eichamt bestellt den Wäger durch Aushändigen einer Bestellungsurkunde (§ 4 Abs. 1 WägVO).
- 5.61 Die Bestellung kann nur für die Arten von Waagen erfolgen, für die der Wäger die Sachkunde nachgewiesen hat.
- 5.7 Eine Ablehnung der Bestellung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 6 Vereidigung

Das Eichamt hat den öffentlich bestellten Wäger auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Aufgaben zu vereidigen (§ 22 EichG). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## 7 Stempel des Wägers

- 7.1 Der öffentlich bestellte Wäger hat beim Eichamt vor Aufnahme seiner Tätigkeit an einer öffentlichen Waage schriftlich die Zuweisung eines Stempels nach § 6 WägVO zu beantragen.

- 7.2 Das Eichamt hat dem Wäger auf seinen Antrag für die Dauer seiner Tätigkeit an einer bestimmten öffentlichen Waage einen Stempel und eine Ordnungsnummer zuzuweisen (§ 6 Abs. 1 WägVO) sowie ihn in das Wägerregister einzutragen. Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, sobald der Wäger seine Tätigkeit an der öffentlichen Waage beendet hat, für die die Zuweisung nach Satz 1 erfolgt ist.

## 8 Auskunft und Nachschau

Das Eichamt hat öffentliche Waagen und die Tätigkeit der öffentlich bestellten Wäger stichprobenweise, in der Regel mindestens einmal jährlich, zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auf den ordnungsmäßigen Zustand der Waage sowie die vorschriftsmäßige Vornahme und Beurkundung der Wägungen und ihren Nachweis (§§ 1, 7 und 8 WägVO).

## 9 Rücknahme und Widerruf

- 9.1 Vor Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung (§ 25 Abs. 1 EichG) ist der betroffene Wäger zu hören. Ihm ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die Rücknahme oder Widerruf gestützt werden soll.
- 9.2 Eine Anhörung nach Nummer 9.1 unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- 9.3 Mangelnde Zuverlässigkeit als Rücknahme- oder als Widerrufsgrund ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn die in Nr. 5.41 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Sie wird darüber hinaus in der Regel dann vorliegen, wenn der Wäger wiederholt gegen das Eichgesetz oder die Wägeverordnung sowie gegen die Bedingungen oder Auflagen verstößen hat, die mit der Bestellung verbunden sind. Im übrigen gilt Nummer 5.42 entsprechend.
- 9.4 Rücknahme- und Widerrufsbescheid sind mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 10 Untersagung des Betriebs einer öffentlichen Waage

- 10.1 Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen (§ 25 Abs. 2 EichG), wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebes oder einer mit der Leitung beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb darstellen. Unzuverlässigkeit in diesem Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Inhaber oder die mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person
- 10.11 in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Eigentum oder Vermögen, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Betrugs oder Urkundenfälschung, rechtskräftig verurteilt ist,
- 10.12 den öffentlich bestellten Wäger zu Handlungen verleitet oder bei ihm Handlungen geduldet hat, die eine Pflichtverletzung beinhalten.
- 10.2 Für das Untersagungsverfahren gelten die Nummern 5.42 und 9.4 entsprechend.

## 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

- 11.1 Nach Inkrafttreten des Eichgesetzes dürfen öffentlich bestellte Wäger in dieser Eigenschaft nur noch an öffentlichen Waagen (vgl. Nummer 2) tätig sein. Für sie gelten in vollem Umfange die Vorschriften des neuen Rechts, d. h. insbesondere die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Eichgesetzes und der Wägeverordnung.

- 11.2 Nach dem 1. Juli 1970 werden den öffentlich bestellten Wägern, die an öffentlichen Waagen tätig sind, auf ihren Antrag (Nummer 7) Stempel nach § 6 WägVO zugewiesen.
- 11.3 Eine Anerkennung als „Öffentlicher Wägebetrieb“, die vor dem 1. Juli 1970 ausgesprochen worden ist, wurde mit diesem Zeitpunkt gegenstandslos. Eine neue Anerkennung darf nicht erteilt werden, da hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt.
- 11.4 Mein RdErl. v. 5. 12. 1967 (MBI. NW. 1968 S. 18 / SMBI. NW. 7133) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1274.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.